

## Wiederzulassungsrichtlinien bei Infektionskrankheiten (Auszug Stand Mai 2019)

ACHTUNG: Eine MELDUNG ist generell erforderlich beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind. Diese Zusammenstellung enthält nur die häufigsten meldepflichtigen Erkrankungen. Sie ist keine vollständige Aufzählung. In Zweifelsfällen wenden Sie sich an Ihr Gesundheitsamt! (Quelle: [www.rki.de](http://www.rki.de))

ERKRANKUNG	MELDUNG	SCHRIFTLICHES ÄRZTLICHES ATTEST	VORAUSSETZUNGEN FÜR WIEDERZULASSUNG	AUSSCHLUSS VON KONTAKTPERSONEN	HYGIENEMASSNAHMEN ZUR VERHÜTUNG VON INFEKTIONEN
BINDEHAUTENTZÜNDUNG (KERATO- KONJUNKTIVITIS EPIDEMICA)	Bei 2 und mehr Fällen	Bei Einzelfällen nicht erforderlich	Völlige Ausheilung	Gesunde Kontaktpersonen dürfen die Einrichtung besuchen	Siehe bei der Erkrankung im Dokument "Gesundheit un- serer Kinder" auf der Inter- netseite des Landkreises Esslingen ->Gesundheitsamt
GASTROENTERITIS (MAGEN-DARM-INFEKT)	Bei 2 und mehr Fällen	Bei Kindern unter 6 Jahren auch mündliche Arztaussage ausreichend	Nach Abklingen des Durch- falls (geformter Stuhl) bzw. Erbrechens.	Bei Symptomen wie Durch- fall bzw. Erbrechen.	Händewaschen (Seifen- spender, Einmalhandtü- cher), ggf. Händedesin- fektion für Personal (Windeln), WC-Reiniger täglich.
ENTERITIS DURCH EHEC-BAKTERIEN	Ja	Ja	Nach Abklingen des Durch- falls und 3 negativen Stuhlproben im Abstand von 1-2 Tagen.	Bei Symptomen wie Durch- fall bzw. Erbrechen. Kon- taktpersonen sollten 3 Stuhlproben abgeben.	s.o. Bei Ausscheidern individuelle Regelung mit Gesundheitsamt.
HEPATITIS A (AN- STECKENDE LEBER- ENTZÜNDUNG)	Ja	Nein	2 Wochen nach Auftreten der ersten Symptome bzw. 1 Woche nach Auftreten der Gelbsucht.	Nach früherer Krankheit oder bei Impfschutz nicht erforderlich. Nach Impfung nach Kontakt: 2 Wochen Ohne Schutz: 4 Wochen nach Kontakt sofern keine strikten Hygienemaßnah- men eingehalten werden können	s.o. Bei Ausscheidern individuelle Regelung mit Gesundheitsamt.

<b>ERKRANKUNG</b>	<b>MELDUNG</b>	<b>SCHRIFTLICHES ÄRZTLICHES ATTEST</b>	<b>VORAUSSETZUNGEN FÜR WIEDERZULASSUNG</b>	<b>AUSSCHLUSS VON KONTAKTPERSONEN</b>	<b>HYGIENEMASSNAHMEN ZUR VERHÜTUNG VON INFEKTIONEN</b>
HAEMOPHILUS- INFLUENZAE TYP B- MENINGITIS (HIRN- HAUTENTZÜNDUNG)	Ja	Nein	Nach antibiotischer Therapie und nach Abklingen der Symptome.	Kein Ausschluss bei Impfschutz, ansonsten 24 Std. nach Beginn der Anti- biotikatherapie.	Antibiotikum für Hib-unge- impfte Kinder bis 4 Jahre mit engem Kontakt in der Ge- meinschaftseinrichtung bis zum 7.Tag nach Beginn der Erkrankung der an Hib-Men- ingitis erkrankten Person
IMPETIGO CONTAGIOSA (BORKENFLECHTE)	Ja	Ja	24 Std. nach Beginn einer antibiotischen Therapie. Sonst nach Abheilung der befallenen Haut.	Nein	Kleidung bei mind. 60 ° C waschen. (Desinfektion von Oberflächen und Gegen- ständen nicht erforderlich)
KEUCHHUSTEN	Ja	Nein	Mit Antibiotikum frühestens 5 Tage nach Therapiebe- ginn. Ohne Antibiotikum nach 3 Wochen.	Nicht erforderlich, solange kein Husten. Sonst Diagnostik erforder- lich.	Chemoprophylaxe (Anti- biotikum) bei engen Kon- tactpersonen; Kompletti- erung eines unvollstän- digen Impfschutzes.
KOPFLAUSBEFALL	Ja, durch die Leitung der Einrichtungen und die Eltern	Einholen eines „ärztl. Urteils“ o. einer Bestätigung d. Eltern über korrekt erfolgte Behandlung (auch mündlich)	Direkt nach der 1. von 2 erforderlichen Behand- lungen mit einem wirksamen Läusemittel.	Nicht erforderlich, solange keine Kopfläuse nachgew- iesen (Klasse, Gruppe bzw. Häusliche Wohngemein- schaft sorgfältig unter- suchen).	Siehe gesondertes Merk- blatt Kopflaus (siehe Homepage des Land- kreises Esslingen ->Ge- sundheitsamt)
MASERN	Ja	Nein	Frühestens 5 Tage nach Auftreten des Hautauss- chlags.	Nicht geschützte Personen 14 Tage. Kein Ausschluss bei Impfschutz oder nach durchgemachter Krankheit.	Keine. Frühestmögliche Impfung von exponierten und empfindlichen Personen.
MENINGOKOKKEN- INFEKTIONEN (HIRN- HAUTENTZÜNDUNG)	Ja	Nein	Nach Abklingen der klinischen Symptome	Kontaktpersonen der Wohngemeinschaft. 24 Std. nach Beginn der Antibiotikatherapie können Kontaktpersonen zugelas- sen werden.	Antibiotikum für enge Kon- tactpersonen (Wohnge- meinschaft; gleiche Gruppe) bis zum 10. Tag nach Kon- takt. Evtl. Impfung für enge Kontaktpersonen.

<b>ERKRANKUNG</b>	<b>MELDUNG</b>	<b>SCHRIFTLICHES ÄRZTLICHES ATTEST</b>	<b>VORAUSSETZUNGEN FÜR WIEDERZULASSUNG</b>	<b>AUSSCHLUSS VON KONTAKTPERSONEN</b>	<b>HYGIENEMAßNAHMEN ZUR VERHÜTUNG VON INFEKTIONEN</b>
MUMPS	Ja	Nein	Nach Abklingen der Symptome, jedoch frühestens 5 Tage nach Beginn der Mumpserkrankung.	Nicht geschützte Personen 18 Tage. Kein Ausschluss bei Impfschutz oder nach durchgemachter Krankheit.	Keine. Frühestmögliche Impfung bzw. Auffrischung von exponierten und empfänglichen Personen.
RÖTELN	Ja	Nein	Frühestens 8 Tage nach Auftreten des Hautausschlags.	Nicht geschützte Personen 21 Tage. Kein Ausschluss bei Impfschutz oder nach durchgemachter Krankheit.	2malige Impfung im Abstand von 4 Wochen; am besten gleichzeitig gegen Masern, Mumps und Röteln
SCABIES (KRÄTZE)	Ja	Ja	Erst nach der letzten Mitelanwendung und Ausschluss lebender Milben durch den Arzt	Kein genereller Ausschluss. Ärztliche Untersuchung der Mitglieder einer Wohngemeinschaft.	Kleidung bei mind. 60 ° C waschen oder chemisch reinigen. Keine Desinfektion von Oberflächen und Gegenständen
SCHARLACH	Ja	Nein	Nach antibiotischer Behandlung und ohne Krankheitszeichen ab dem 2. Tag. Sonst nach Abklingen der Symptome.	Nein	Keine
SHIGELLOSE (BAKTERIELLE RUHR)	Ja	Ja	Nach Abklingen des Durchfalls und 3 negativen Stuhlproben.	Bei Symptombefreiheit und Einhaltung von Hygienemaßnahmen kein Ausschluss von Kontaktpersonen der Wohngemeinschaft. Sonst Ausschluss bis zu negativer Stuhlprobe am Ende der Inkubationszeit.	Händewaschen (Seifenspender, Einmalhandtücher), ggf. Händedesinfektion für Personal (Windeln), WC-Reiniger täglich. Bei Ausscheidern individuelle Regelung mit Gesundheitsamt
WINDPOCKEN	Ja	Nein	1 Woche nach Auftreten des Hautausschlags, (vorausgesetzt alle Bläschen sind vollständig verkrustet).	Nicht geschützte Personen 16 Tage. Kein Ausschluss bei Impfschutz oder nach durchgemachter Krankheit.	Impfung von Kindern und Jugendlichen, von Frauen mit Kinderwunsch